Aare-Rhein Gewerbeausstellung

arga 27

Ausstellungsreglement ARGA 2027

Aare-Rhein Gewerbeausstellung

VERANSTALTUNG	ARGA 2027 \| Aare-Rhein Gewerbeausstellung
DATUM	Freitag, 15. Oktober, bis Sonntag, 17. Oktober 2027
ORT	Areal der Schule Kleindöttingen
VERANSTALTER	Gewerbeverein Aaretal-Kirchspiel GVAK, handelnd durch das Organisationskomitee ARGA

Verbindlich für alle Ausstellerinnen und Aussteller sowie deren Mitarbeitende und Hilfspersonen

Stand 28. Oktober 2026

GEWERBEVEREIN Aaretal-Kirchspiel

1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Teilnahme an der ARGA 2027, der Aare-Rhein Gewerbeausstellung vom 15. bis 17. Oktober 2027 auf dem Areal der Schule Kleindöttingen. Es bezweckt einen sicheren, geordneten und attraktiven Ausstellungsbetrieb und bildet Bestandteil jedes Ausstellungsvertrags.

Veranstalter ist der Gewerbeverein Aaretal-Kirchspiel GVAK, handelnd durch das Organisationskomitee ARGA. Das Organisationskomitee wird nachfolgend als OK bezeichnet. Aussteller ist jede natürliche oder juristische Person, deren Teilnahme vom OK schriftlich bestätigt wurde. Der Aussteller sorgt dafür, dass seine Mitarbeitenden, Beauftragten und Hilfspersonen dieses Reglement einhalten.

2 Vertragsgrundlagen und Rangfolge

Der Ausstellungsvertrag kommt mit der schriftlichen Teilnahmebestätigung des OK zustande. Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge:

die schriftliche Teilnahmebestätigung des OK;
das Anmeldeformular samt Preisangaben und ausdrücklich bezeichneten Anhängen;
dieses Ausstellungsreglement;
die technischen und organisatorischen Weisungen des OK;
der definitive Standplan.

Behördliche Anordnungen sowie sicherheitsrelevante Weisungen des OK gehen in jedem Fall vor. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Mitteilungen per E-Mail erfüllen die Textform.

3 Zulassung und Ausstellungssortiment

Teilnahmeberechtigt sind in erster Linie Mitglieder des GVAK. Das OK kann weitere Betriebe und Organisationen zulassen, wenn dies dem Charakter oder der Vielfalt der Ausstellung dient. Ein Anspruch auf Zulassung, eine bestimmte Standfläche oder einen bestimmten Standort besteht nicht.

Ausgestellt und beworben werden dürfen grundsätzlich nur Waren und Dienstleistungen, die zum regelmässigen Geschäftsbereich des Ausstellers gehören. Werbung für nicht teilnehmende Dritte, Untervermietung, Weitergabe oder gemeinsame Nutzung der Standfläche bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des OK.

Besondere Aktivitäten, Vorführungen, Wettbewerbe, Verlosungen, Ton- oder Lichtinstallationen und die Abgabe von Speisen oder Getränken sind bereits mit der Anmeldung oder unverzüglich nach ihrer Planung schriftlich zu melden. Die Durchführung setzt die Zustimmung des OK und alle erforderlichen Bewilligungen voraus.

Das OK kann Anmeldungen oder einzelne Ausstellungsgüter aus sachlichen Gründen ablehnen, namentlich wegen Platzmangels, fehlender thematischer Eignung, Sicherheitsbedenken, gesetzeswidriger Inhalte, offenen Forderungen aus früheren Veranstaltungen oder zur Sicherung eines ausgewogenen Branchenmixes.

4 Anmeldung und Standgemeinschaften

Die Anmeldung ist mit dem offiziellen Formular vollständig, wahrheitsgemäss, unterzeichnet und fristgerecht einzureichen. Die Anmeldung ist ein verbindlicher Antrag. Firmenname, Adresse und weitere gemeldete Angaben werden für Verzeichnisse, Pläne, Beschriftungen und die Veranstaltungsorganisation verwendet.

Bei Standgemeinschaften reicht jeder Aussteller eine eigene Anmeldung ein. Die Beteiligten bestimmen schriftlich eine federführende Kontaktperson. Gegenüber dem Veranstalter bleibt jeder Aussteller für die eigenen Pflichten, Personen, Einrichtungen und Kosten verantwortlich.

Bei Unternehmensgruppen, Konzernen oder Firmengruppen (Groupe) muss sich jede rechtlich selbstständige Gesellschaft und jeder unter einer eigenen Firma auftretende Betrieb separat anmelden. Die Anmeldung der Gruppe oder Dachgesellschaft berechtigt nicht dazu, weitere Tochter-, Schwester- oder Gruppengesellschaften ohne eigene Anmeldung am selben Stand zu präsentieren.

5 Rücktritt des Ausstellers

Ein Rücktritt ist grundsätzlich nicht möglich. Aus dringenden Gründen ist dieser schnellstmöglich, schriftlich dem OK einzureichen. Massgebend ist der Eingang der Mitteilung. Folgende Annullationskosten sind geschuldet:

Zeitpunkt des Rücktritts	Anteil der vereinbarten Teilnahmegebühr
mehr als sechs Monate vor Ausstellungsbeginn	25 Prozent
sechs bis drei Monate vor Ausstellungsbeginn	50 Prozent
weniger als drei Monate vor Ausstellungsbeginn oder Nichterscheinen	100 Prozent

Bereits erbrachte, gesondert bestellte Leistungen und nicht mehr stornierbare Drittkosten werden zusätzlich verrechnet, soweit sie nicht in der Teilnahmegebühr enthalten sind. Benennt der Aussteller einen geeigneten Ersatz, den das OK schriftlich zulässt, werden nur die effektiv entstandenen Zusatz- und Verwaltungskosten belastet. Bei nachgewiesenen wichtigen Gründen kann das OK die Annullationskosten nach pflichtgemässem Ermessen reduzieren.

6 Preise und Zahlung

Die Preise und eingeschlossenen Leistungen ergeben sich aus dem Anmeldeformular und der Teilnahmebestätigung. Zusatzflächen, Zusatzanschlüsse, Sonderleistungen sowie durch den Aussteller verursachte Mehrkosten werden separat verrechnet. Bei der Standabnahme festgestellte zusätzlich belegte Flächen werden zum vertraglichen Quadratmeterpreis nachbelastet.

Das OK kann nach Vertragsabschluss eine Akontozahlung von bis zu 90 Prozent der voraussichtlichen Teilnahmegebühr verlangen. Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern auf der Rechnung keine andere Frist genannt ist. Bei Zahlungsverzug setzt das OK schriftlich eine angemessene Nachfrist. Bleibt die Zahlung aus, kann es vom Vertrag zurücktreten, den Standplatz anderweitig vergeben und die bis dahin geschuldeten Annullations- sowie Zusatzkosten verlangen. Gesetzliche Verzugsfolgen bleiben vorbehalten.

7 Absage, Verschiebung und höhere Gewalt

Muss die Ausstellung aus zwingenden Gründen abgesagt, zeitlich oder örtlich verschoben, verkürzt oder abgebrochen werden, informiert das OK die Aussteller so rasch wie möglich. Als zwingende Gründe gelten insbesondere behördliche Anordnungen, Epidemien, Naturereignisse, erhebliche Sicherheitsrisiken, Ausfall wesentlicher Infrastruktur, Streik oder andere Ereignisse ausserhalb des zumutbaren Einflussbereichs des Veranstalters.

Bei einer Verschiebung bleibt der Vertrag für den Ersatztermin bestehen. Ist die Teilnahme am Ersatztermin für den Aussteller unzumutbar, kann er innert 14 Tagen nach Mitteilung schriftlich zurücktreten. In diesem Fall sowie bei einer definitiven Absage werden bereits bezahlte Teilnahmegebühren nach Abzug der dem Anlass direkt zurechenbaren, nicht vermeidbaren und nicht anderweitig gedeckten Kosten anteilig zurückerstattet. Eine zusätzliche Kostenbeteiligung über die vereinbarte Teilnahmegebühr hinaus ist ausgeschlossen.

Bei einer vom Veranstalter zu vertretenden Absage werden bezahlte Teilnahmegebühren zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche richten sich nach Ziffer 16. Zwingendes Recht bleibt vorbehalten.

8 Standzuteilung und Standbau

Die Platz- und Standzuteilung erfolgt durch das OK. Platzierungs- und Masswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind aber nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Das OK darf die beantragte Fläche aus sachlichen Gründen anpassen oder einen gleichwertigen Standort zuweisen.

Die vom Veranstalter bereitgestellten Mietstände bestehen, soweit in der Teilnahmebestätigung nichts anderes festgelegt ist, aus weissen Seiten- und Rückwänden von ungefähr 2.5 Metern Höhe, einem dunklen Teppichboden, mit einem Elektroanschluss aber *ohne* Standbeleuchtung gemäss Ziffer 11. Eigenbaustände sind nur an den vom OK genehmigten Standorten und nach vorgängiger Freigabe zulässig.

Die Standgestaltung ist Sache des Ausstellers. Sie darf Nachbarstände, Sichtachsen, Fluchtwege, technische Anlagen und den Gesamteindruck der Ausstellung nicht beeinträchtigen. Mietwände und Blenden dürfen weder bemalt noch angebohrt werden. Selbstklebende Materialien und Dekorationen dürfen nur nach den Weisungen des OK angebracht werden. Beschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Beanstandete oder unsichere Einrichtungen sind unverzüglich zu korrigieren. Kommt der Aussteller einer entsprechenden Weisung nicht nach, darf das OK auf seine Kosten geeignete Massnahmen treffen, Gegenstände entfernen oder den Stand vorübergehend oder dauerhaft schliessen.

9 Auf- und Abbau sowie Standbetrieb

Die verbindlichen Auf- und Abbauzeiten, Zufahrtsregeln, Abnahmezeiten und Zutrittsberechtigungen werden in den organisatorischen Weisungen bekannt gegeben. Der Aussteller hält diese Zeiten ein und befolgt die Anweisungen des OK sowie des Sicherheits- und Betriebspersonals.

Der Stand muss während der offiziellen Öffnungszeiten personell betreut, sicher, sauber und zugänglich sein. Ein vorzeitiges Abräumen ist nicht zulässig. Ausstellungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung des OK vor Ausstellungsschluss entfernt werden.

Ausserhalb der festgelegten Auf- und Abbauzeiten haben unberechtigte Drittpersonen keinen Zutritt zu den Ausstellungsbereichen. Der Aussteller ist für die Instruktion und Beaufsichtigung seiner beigezogenen Personen verantwortlich.

Alle Grobarbeiten sollten bis am Vortag der Eröffnung um 22.00 Uhr beendet sein, damit am Morgen des Eröffnungstages mit der Reinigung und dem eigentlichen Ausstellen begonnen werden kann.

Die Abnahme der Ausstellung durch das OK ARGA erfolgt am Eröffnungstag um 10.00 Uhr.

10 Bewilligungen und gesetzliche Vorschriften

Der Veranstalter beschafft die Bewilligungen, die für die Ausstellung als Gesamtveranstaltung und die allgemeine Nutzung des Geländes erforderlich sind. Jeder Aussteller beschafft rechtzeitig und auf eigene Kosten alle Bewilligungen, Meldungen und Nachweise, die sein Angebot, seine Einrichtungen oder seine Aktivitäten betreffen, und legt sie dem OK auf Verlangen vor.

Dies betrifft insbesondere Lebensmittel und Getränke, Alkoholausschank, Wettbewerbe und Verlosungen, Musiknutzung, offene Flammen, Gas- und Kochgeräte, Maschinen, Fahrzeuge, Chemikalien sowie bewilligungs- oder meldepflichtige Produkte und Dienstleistungen. Der Aussteller beachtet das anwendbare Bundes-, Kantons- und Gemeinderecht sowie behördliche Auflagen.

11 Technik, Strom und Kommunikation

Pro Stand wird grundsätzlich ein 230-Volt-Anschluss mit einer maximalen Gesamtleistung von 1'000 Watt einschliesslich Grundbeleuchtung (Weg, Saal, Durchgänge) bereitgestellt. Ein höherer Leistungsbedarf und besondere Anschlüsse sind mit der Anmeldung zu bestellen und dürfen erst nach schriftlicher Bestätigung verwendet werden. Mehrverbrauch und Zusatzinstallationen werden nach dem Verursacherprinzip verrechnet.

Elektrische und sonstige technische Installationen dürfen nur fachgerecht und gemäss den Weisungen des OK erstellt und betrieben werden. Das OK kann Nachweise oder Kontrollen verlangen. Für kurzfristige Störungen oder Unterbrüche von Strom, Wasser, Telekommunikation oder WLAN haftet der Veranstalter nur nach Massgabe von Ziffer 16. Qualität, Reichweite und Verfügbarkeit eines bereitgestellten WLAN werden nicht garantiert.

12 Sicherheit, Brandschutz und Notfälle

Alle Aussteller halten die gesetzlichen und behördlichen Sicherheits- und Brandschutzvorschriften, die anwendbaren Brandschutzrichtlinien sowie das Sicherheits- und Notfallkonzept der ARGA ein. Fluchtwege, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen, Elektroverteilungen und technische Anlagen sind jederzeit vollständig freizuhalten.

Offenes Feuer ist nur draussen und mit Sonderbewilligung erlaubt. Der Einsatz oder die Lagerung von Gasflaschen, brennbaren, explosiven, gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoffen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des OK und aller erforderlichen Bewilligungen. Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen den geltenden Brandschutzanforderungen entsprechen.

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit seines Standes, seiner Einrichtungen, Produkte und Vorführungen verantwortlich. Das OK darf Kontrollen durchführen, Nachweise verlangen, Mängel auf Kosten des Ausstellers beheben lassen und gefährliche Einrichtungen ausser Betrieb setzen. Im Notfall sind die Weisungen des OK, des Sicherheitsdienstes und der Einsatzkräfte unverzüglich zu befolgen.

13 Reinigung, Abfall und Umweltschutz

Der Aussteller hält seinen Stand und den unmittelbar angrenzenden Bereich sauber. Abfälle aus Aufbau, Betrieb und Abbau sind zu trennen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Allgemeine Besucherabfallbehälter dürfen nicht für gewerbliche, sperrige oder gefährliche Abfälle verwendet werden.

Verunreinigungen, zurückgelassene Gegenstände und ausserordentliche Reinigungs- oder Entsorgungskosten werden dem Verursacher belastet. Umwelt-, Gewässer- und Lärmschutzvorschriften sind einzuhalten.

14 Produkte, Werbung und Immaterialgüterrechte

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass seine Produkte, Dienstleistungen, Werbeaussagen, Beschriftungen, Musik, Bilder, Marken und sonstigen Inhalte rechtmässig sind und keine Rechte Dritter verletzen. Er holt erforderliche Nutzungsrechte und Bewilligungen selbst ein.

Preisangaben, Verkaufsaktionen, Wettbewerbe und Produktinformationen müssen den anwendbaren Vorschriften entsprechen. Aggressive Ansprache, irreführende Werbung, diskriminierende oder rechtswidrige Inhalte und Aktivitäten, welche den Ausstellungsbetrieb beeinträchtigen, sind untersagt. Das OK kann deren Unterlassung oder Entfernung verlangen.

15 Datenschutz, Foto- und Videoaufnahmen

Der Veranstalter bearbeitet Personen- und Unternehmensdaten, soweit dies für Anmeldung, Vertragsabwicklung, Organisation, Sicherheit, Abrechnung, Ausstellerverzeichnisse und Kommunikation zur ARGA erforderlich ist. Hierfür können erforderliche Daten an beauftragte Dienstleister, Behörden, Einsatzorganisationen und Infrastrukturpartner weitergegeben werden. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben vorbehalten.

Vom Aussteller gemeldete Unternehmensangaben, Logos, Kontaktangaben und Angebotsbeschreibungen dürfen in Ausstellerverzeichnissen, Plänen, Programmen, auf Websites, in sozialen Medien und in weiteren Kommunikationsmitteln der ARGA veröffentlicht werden. Der Aussteller bestätigt, dass er die dafür erforderlichen Rechte besitzt.

An der öffentlichen Veranstaltung können Übersichts-, Stimmungs- und Situationsaufnahmen erstellt und für redaktionelle Berichterstattung, Dokumentation und Bewerbung der ARGA und künftiger Ausgaben verwendet werden. Personen, die nicht aufgenommen werden möchten, können sich an das Aufnahmeteam oder das Sekretariat wenden. Für gezielte Einzelporträts, Interviews oder werbliche Aufnahmen, bei denen eine Person im Mittelpunkt steht, wird vorgängig eine Einwilligung eingeholt. Der Aussteller informiert seine eingesetzten Personen über diese Regelung.

16 Haftung und Versicherungen

Jeder Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die er oder seine Mitarbeitenden, Beauftragten, Hilfspersonen, Einrichtungen, Produkte oder Aktivitäten verursachen. Er hält den Veranstalter von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind.

Der Aussteller unterhält für die Dauer von Aufstellung, Ausstellung und Abbau eine dem Risiko angemessene Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5 Millionen je Schadenereignis. Das OK kann vor dem Aufbau einen Versicherungsnachweis verlangen. Für besondere Risiken kann es eine höhere Deckung oder zusätzliche Sicherungsmassnahmen verlangen.

Der Veranstalter schliesst eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung für seinen eigenen Verantwortungsbereich ab. Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen, Bargeld und persönliche Gegenstände der Aussteller sind dadurch nicht versichert. Versicherungen gegen Diebstahl, Beschädigung, Transport-, Betriebsunterbruch und weitere eigene Risiken sind Sache des Ausstellers.

Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus seinem Verantwortungsbereich. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für weitere Fälle zwingender gesetzlicher Haftung bleibt unberührt.

17 Hausrecht und Sanktionen

Das OK übt im Ausstellungsbereich das Hausrecht aus. Es kann Weisungen erteilen und Personen wegweisen, wenn dies für Sicherheit, Ordnung oder einen störungsfreien Betrieb erforderlich ist.

Bei einem Verstoss setzt das OK, sofern Dringlichkeit und Schwere des Verstosses dies zulassen, eine angemessene Frist zur Behebung. Bei Gefahr, schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen darf es unverzüglich Gegenstände entfernen, Aktivitäten untersagen oder einen Stand vorübergehend oder dauerhaft schliessen. Die Kosten trägt der verantwortliche Aussteller. Eine Rückerstattung von Teilnahmegebühren ist ausgeschlossen, wenn die Massnahme vom Aussteller zu vertreten ist; weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

18 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Die Parteien ersetzen die betroffene Bestimmung durch eine zulässige Regelung, die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Es gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Ausstellungsvertrag ist, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, der Sitz des Veranstalters. Zwingende gesetzliche Gerichtsstands Bestimmungen bleiben vorbehalten. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Ausstellung wird, soweit gesetzlich zulässig, Bad Zurzach als Gerichtsstand vereinbart.

19 Kontakt, Fragen

Sekretariat ARGA	**Gewerbeverein Aaretal-Kirchspiel** Sabrina Keller Tannenweg 2 5316 Leuggern sekretariat@gvak.ch